



Antrag-Nr. 14/131

öffentlich

Datum: 05.09.2016
Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.09.2016	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.09.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Kommunalfreundliche Lösung bei Rückstellungen für Integrationshilfen umsetzen

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss fordert die Verwaltung auf, seinen Mitgliedskommunen die folgenden alternativen Vorschläge für eine kommunalfreundliche Lösung der Problematik über Rückstellungen für Integrationshilfen zu unterbreiten:

- In einer gegenseitigen Erklärung zwischen dem LVR und seinen Mitgliedskommunen, die die abgegebene Garantieerklärung des LVR ersetzt, verpflichtet sich der LVR bei einer entsprechenden Gerichtsentscheidung zugunsten der Kommunen, rückwirkend bis 2012/2013 den Aufwand für Integrationshilfen zu erstatten. Im Gegenzug verpflichtet sich jede Mitgliedskörperschaft, dem LVR denjenigen Anteil seines Erstattungsaufwands zu ersetzen, der dem Anteil der jeweiligen Kommune am Umlageaufkommen des LVR entspricht.
- In einer gegenseitigen Erklärung vereinbaren der LVR und seine Mitgliedskörperschaften, dass die Kostenübernahme für Integrationshilfen erst für die Zeit nach einem rechtskräftigen Urteil ggfs. neu geregelt wird. Das heißt, bis zu einem Gerichtsurteil bleibt es bei der bisherigen Kostenübernahme durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bei einem Urteil zugunsten der Kommunen übernimmt der LVR künftig die Kosten für Integrationshilfeleistungen. Diese Erklärung ersetzt die Garantieerklärung des LVR vom Dezember 2015, dass bei einem Gerichtsurteil zuungunsten des LVR den Kommunen rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 die Aufwendungen für Integrationshilfen erstattet werden.

Gleichzeitig kündigt der LVR an, dass bei einer Zustimmung der Kommunen zu einer der beiden vorgenannten Varianten die bisher gebildeten Rückstellungen für Integrationshilfen in Höhe von 220 Millionen Euro sofort aufgelöst und an die Kommunen im Rheinland rückerstattet werden.

Außerdem sichert der LVR seinen Mitgliedskommunen zu, dass in diesem Fall in den Haushalten 2017 und 2018 keine weiteren Rückstellungen für Integrationshilfen eingeplant werden.

Begründung:

Aufgrund der Rechtsstreitigkeit mit seinen Mitgliedskommunen über die Zuständigkeit für Integrationshilfen hat der LVR in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 insgesamt 220 Millionen Euro an zum großen Teil ungeplanten Rückstellungen gebildet. Dieses Geld wurde über die Umlage den Kommunen im Rheinland entzogen. Dies belastet insbesondere die sich in Stufe 1 des Stärkungspakts befindlichen Kommunen schwer. Denn diese müssen zum großen Teil im Jahresabschluss 2017 ein ausgeglichenes Ergebnis präsentieren, um weiter von den Leistungen des Stärkungspakts profitieren zu können.

Bis zu einem Gerichtsurteil, mit dem frühestens in den Jahren 2019 oder 2020 zu rechnen ist, zahlen die Kommunen doppelt: Sie müssen weiterhin die tatsächlichen Kosten für Integrationshilfen bezahlen, und sie finanzieren gleichzeitig über die Umlage die beim LVR gebildeten Rückstellungen. Sollte sich der LVR der Empfehlung im Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministeriums anschließen, dass bei Risikorückstellungen jeweils der gesamte zu erwartende Aufwand zu berücksichtigen ist, dann ist bis 2020 mit etwa 800 Millionen Euro an Rückstellungsbedarf zu rechnen.

Angesichts der oben bereits dargestellten besonderen Problematik bei Kommunen, die sich im Stärkungspakt befinden, aber auch aufgrund der nach wie vor angespannten Finanzsituation in fast allen rheinischen Kommunen, ist dies nicht hinnehmbar. In seinem Erlass hat das Innenministerium deshalb einen Weg skizziert, wie diese Problematik durch eine gegenseitige Erklärung von LVR und seinen Mitgliedskommunen gelöst werden kann. (siehe Anlage)

Gleichwohl gibt es noch einen zweiten Weg. Wenn sich der LVR und seine Mitgliedskommunen darauf verständigen, dass die Kostenübernahme bei Integrationshilfen erst im Nachgang zu einem rechtskräftigen Urteil ggfs. neu geregelt wird, entfällt die Notwendigkeit, im Haushalt des LVR Rückstellungen einzuplanen und diese in den Jahresabschlüssen zu realisieren.

Um den Kommunen einen zusätzlichen Anreiz zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu bieten, sollte der LVR zusichern, dass in diesem Fall die bereits gebildeten Rückstellungen aufgelöst und unmittelbar wieder den Mitgliedskommunen rückerstattet werden. Außerdem wird darauf verzichtet, im Doppelhaushalt 2017/2018 weitere Mittel für Rückstellungen in diesem Bereich einzuplanen. Beides würde gerade den im Stärkungspakt befindlichen Kommunen für ihre Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sehr zugute kommen.

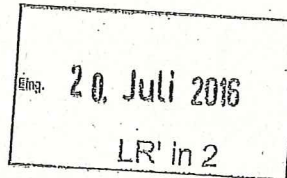
Ralf Klemm



ANLAGE

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesrätin
Renate Hötte
50663 Köln



nachrichtlich:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn Ersten Landesrat
Dr. Georg Lunemann
48133 Münster

15 . Juli 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34-48.13.01

RRin Kahle
Telefon 0211 871-2468
Telefax 0211 871-162468
hanna.kahle@mik.nrw.de

Kostenerstattung für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Sehr geehrte Frau Hötte,

ich komme zurück auf unser Gespräch über das Thema „Kostenerstattungspflicht für Integrationshilfen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“, das wir am 2. Juni 2016 gemeinsam mit dem Kämmerer des LWL, Herrn Dr. Georg Lunemann, geführt haben.

Lassen Sie mich zunächst den Sachverhalt darstellen, der Grundlage meiner Bewertung ist:

Es besteht Uneinigkeit zwischen Ihnen und Ihren Mitgliedskörperschaften über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen. Während Ihre Mitgliedskörperschaften die Kostenträgerschaft bei Ihnen sehen, sind Sie sich mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) als auch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darin einig, dass die Kosten für die Integrationshilfen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu tragen sind.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Tatsächlich übernehmen zurzeit auch Ihre Mitgliedskörperschaften die anfallenden Kosten, rechtsverbindlich geklärt wird die Frage der Kostenträgerschaft allerdings erst in einem zurzeit anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwischen Ihnen und der Stadt Köln.

Dieses Klageverfahren ist auch Grundlage für eine von Ihnen gegenüber allen Mitgliedskörperschaften abgegebene Garantieerklärung aus Dezember 2015. Darin hat sich der LVR verpflichtet, seinen Mitgliedskörperschaften rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 und unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Aufwendungen für Integrationshilfen zu erstatten, sofern der LVR im Rechtsstreit mit der Stadt Köln letztinstanzlich unterliegen sollte. Die Kosten für Integrationshilfen im Verbandsgebiet und damit Ihr Erstattungsrisiko im Falle eines Unterliegens belaufen sich nach Ihrer Schätzung zurzeit auf rund 100 Mio. Euro pro Jahr.

Das aus dem Verfahren und Ihrer Garantieerklärung resultierende Risiko bilden Sie - erstmals mit dem Jahresabschluss 2014 - in Ihrem Haushalt in Form einer Rückstellung ab. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 haben Sie jährlich 55 Mio. Euro für mögliche Kostenerstattungspflichten eingeplant, die in die Rückstellung einfließen. Letztlich hat dieses Vorgehen zur Folge, dass Ihre Mitgliedskörperschaften bis zur gerichtlichen Klärung zusätzlich belastet werden, nämlich zum einen unmittelbar für die Kosten für Integrationshilfen und zum anderen zur Finanzierung der Rückstellung über die Landschaftsumlage.

Dazu gebe ich folgende haushaltsrechtlichen Hinweise:

Die Frage, ob der LVR für den Fall des Unterliegens im Rechtsstreit mit der Stadt Köln und mit Rücksicht auf die dann eintretenden Erstattungspflichten eine Rückstellung bildet oder nicht, unterliegt einer Einschätzungsprärogative des Verbandes. Der Verband muss in eigener Verantwortung die Entscheidung treffen, ob er vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens und der Höhe der möglichen Erstattungspflicht eine Drohverlustrückstellung zu bilden hat oder ob im Hinblick auf die einheitlichen rechtlichen Bewertungen des Fachministeriums und der kommunalen Spitzenverbände das Prozessrisiko bilanziell verneint werden darf. Haushaltsrechtlich sind beide Alternativen vertretbar.



Sofern es der Verband für geboten betrachtet, das Risiko in Form einer Rückstellung im Haushalt abzubilden, muss diese Rückstellung ihrer Höhe nach den erwarteten Aufwendungen der Kostenerstattungspflicht entsprechen. Eine lediglich teilweise Abbildung eines im Übrigen bejahten Risikos dürfte haushaltsrechtlich nicht vertretbar sein.

Sollten Gründe eintreten, die künftig die Bildung von Rückstellungen für die zu erwartenden Aufwendungen der Kostenerstattungspflicht entbehrlich machen, müssten infolge der einheitlich vorzunehmenden Risikobewertung die bisher gebildeten Rückstellungen aufgelöst werden.

Allerdings besteht gleichwohl und ganz unabhängig vom Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts gerade im Hinblick auf die Garantieerklärung die Möglichkeit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber Ihren Mitgliedskörperschaften. Diese Zahlungsverpflichtung könnte in ihrer Höhe für den LVR geradezu existenzgefährdend sein. Deshalb halte ich die ertrags- und umlagewirksame Auflösung der bereits gebildeten Rückstellungen nur für vertretbar, wenn die von Ihnen gegenüber Ihren Mitgliedskörperschaften abgegebene Garantieerklärung durch eine gegenseitige Erklärung ersetzt wird: Danach würde sich der LVR weiterhin gegenüber jeder Mitgliedskörperschaft verpflichten, ihr den Aufwand für Integrationshilfen ab dem Schuljahr 2012/13 zu erstatten. Im Gegenzug würde sich jede Mitgliedskörperschaft verpflichten, dem LVR den Anteil seines gesamten Erstattungsaufwands zu ersetzen, der ihrem Anteil am Umlageaufkommen des LVR entspricht. Insofern setzt die Lösung gleichlautende verbindliche Erklärungen aller Mitgliedskörperschaften dem LVR gegenüber voraus.

Eine wirtschaftliche Betrachtung zeigt, dass diese gegenseitige Vereinbarung interessengerecht wäre. Ohnehin wäre letztlich der Aufwand des Verbandes in jedem Fall von seinen Mitgliedskörperschaften zu tragen - entweder unmittelbar, indem sie die Kosten vor Ort übernehmen, oder mittelbar, indem sie den Aufwand des LVR über die Umlage refinanzieren.

Eine solche Vorgehensweise, die Ihren Mitgliedskörperschaften eine auch nur vorübergehende Doppelbelastung ersparen würde, sollte wegen ihrer Bedeutung mit ausdrücklicher Billigung der jeweiligen Vertretung erfolgen.

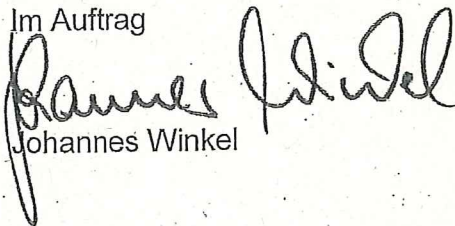


Ich bitte Sie, das weitere Verfahren in Ihrem Verband zu beraten und mich über Ihr Vorgehen auf dem Laufenden zu halten,

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Winkel'. The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'J' and 'W'.

Johannes Winkel